

STRAN GREEK REFINERIES und STRATIS ANDREADIS gegen Griechenland

Urteil vom 9. Dezember 1994, A/301-B

Gesetzlicher Eingriff in ein anhängiges Gerichtsverfahren und Waffengleichheit

Art. 6 Abs. 1 EMRK
Art. 1 1.ZP EMRK

Sachverhalt:

Die Bf. schlossen 1972 mit dem griechischen Militärregime einen Vertrag über die Errichtung und den Betrieb einer Raffinerie nahe Athen. Das betreffende Grundstück sollte die Regierung zur Verfügung stellen. Dieser Teil der Übereinkunft wurde jedoch nicht erfüllt.

1977 kündigte die (nun demokratische) Regierung gemäß einem entsprechenden Gesetz den unter der Militärjunta abgeschlossenen Vertrag. Die Bf. brachten daraufhin eine Klage auf Erstattung der bisher angefallenen Kosten ein. Die Regierung bestritt jedoch die Zuständigkeit des Gerichts zugunsten eines im Vertrag vorgesehenen Schiedsgerichtes. Die Schiedsrichter sprachen 1984 den Bf. Kostenersatz zu, woraufhin die Regierung wiederum die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes bestritt. Die staatlichen Gerichte bestätigten jedoch sowohl Zuständigkeit als auch Spruch. Während eines von der Regierung angestrebten Verfahrens vor dem Kassationsgericht verabschiedete das griechische Parlament 1987 ein Gesetz, das alle Klauseln - einschließlich Schiedsklauseln - in Verträgen, welche von der Militärregierung abgeschlossen worden waren, und die aufgrund dieser Verträge ergangenen Schiedssprüche für nichtig erklärte. Die Verfassungsmäßigkeit dieses Gesetzes wurde vom Kassationsgericht bestätigt.

Die Kommission stellte in ihrem Bericht vom 12. 5.1993 eine Verletzung von Art. 6 (1) und Art. 1 1.ZP EMRK fest.

Rechtsausführungen:

Zur Anwendbarkeit von Art. 6 (1) EMRK (civil rights; zivilrechtliche Ansprüche):

Der Gerichtshof verwirft die Einwände der griechischen Regierung, wonach der Gegenstand des Rechtsstreits kein civil right, sondern die Frage der Gültigkeit der Schiedsklausel und - in der Folge - des Schiedsspruches sei. Gemäß der ständigen Rspr. des Gerichtshofes ist die Anwendbarkeit des Art. 6 EMRK unabhängig von der Auslegung in der innerstaatlichen Rechtsordnung. Entscheidend ist, ob die Auswirkungen des Verfahrens tatsächlich civil rights berühren (vgl. für viele Urteil Allan Jacobson, A/163 § 72). Auf den Anspruch der Bf. aus dem Schiedsspruch trifft dies zu, Art. 6 EMRK ist daher anwendbar.

Zur Verletzung von Art. 6 (1) EMRK (Recht auf ein faires Verfahren):

Die Bf. berufen sich in ihrem Vorbringen auf das Urteil Golder (A/18) und behaupten, in ihrem Recht auf ein faires Verfahren und auf freien Zugang zu den Gerichten verletzt worden zu sein. Durch die Erlassung und Anwendung des betreffenden Gesetzes während des Verfahrens vor dem Kassationsgericht hätte der Staat den vorliegenden Fall den Gerichten und somit jeder rechtlichen Untersuchung entzogen. Dies habe gegen den Grundsatz der Waffengleichheit zwischen den am Verfahren beteiligten Parteien verstoßen und verletze daher Art. 6 (1) EMRK.

Der Gerichtshof weist darauf hin, daß sich Griechenland mit seinem Beitritt zum Europarat zur Wahrung des Prinzips der Rechtsstaatlichkeit verpflichtet hat. Dieses Prinzip findet ua. in Art. 6 EMRK Ausdruck. Die Rspr. des Gerichtshofes stellt für Verfahren, die zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen betreffen, das Erfordernis der Waffengleichheit auf. Dies bedeutet, daß jeder Partei ausreichend Möglichkeit geboten werden muß, ihren Standpunkt unter Bedingungen zu vertreten, die keine der Parteien gröblich benachteiligen (vgl. Urteil Dombo Beheer/NL, A/274 § 33 = NL 93/6/08). Dieses Prinzip verbietet - iZm. jenem der Rechtsstaatlichkeit - durch Maßnahmen der Gesetzgebung in ein anhängiges Gerichtsverfahren einzugreifen, um dessen Ausgang für den Staat positiv zu beeinflussen. Der Gerichtshof stellt fest, daß Art. 6 (1) EMRK verletzt wurde (einstimmig).

Zur Verletzung von Art. 1 1. ZP EMRK (Recht auf Unversehrtheit des Eigentums):

Der Gerichtshof führt aus, daß der Spruch der Schiedsrichter endgültig und bindend ist und der Anspruch auf Kostenersatz daher mit Ende des Schiedsverfahrens entstanden war. Dies hätten auch die nationalen Gerichte in ihren Urteilen bestätigt. Der Staat war somit verpflichtet, die im Schiedsspruch vorgesehene Summe an den Bf. zu zahlen.

Durch das während des Verfahrens vor dem Kassationsgericht erlassene Gesetz, das die Annullierung des Spruches der Schiedsrichter zur Folge hatte, wurde das Gleichgewicht zwischen dem Schutz des Eigentumsrechtes und den Erfordernissen des öffentlichen Interesses gestört. Art. 1 1.ZP EMRK wurde somit verletzt (einstimmig).

M.B.

[Das Urteil im englischen Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)